

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Der Firma Peter Peschel Maschinenhandel & Service

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z.B. Vorschläge, Planungshilfen, Beratungen). Diese erfolgen ausschließlich für im Inland vom Kunden selbst auszuführende Anlagen. Montagen und Kundendienstleistungen erfolgen zu unseren Montage- und Kundendienstbedingungen.
- 1.2 Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Nicht jedoch Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), die allerdings ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich sind.
- 1.4 Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, als wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben.
- 1.5 Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben in unseren Katalogen und sonstigen Drucksachen, deren Änderung wir uns vorbehalten, stellen nur annähernd Angaben dar. Wir behalten uns ferner das Eigentums- und Urheberrecht an den zu unserem Angebot oder unserem Kostenvoranschlag gehörenden Unterlagen vor; sie dürfen Dritten – insbesondere Wettbewerbsfirmen – nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
- 1.6 Es ist Aufgabe des Kunden, Unterlagen, die wir für etwa erforderliche Fundament- und/oder Montagezeichnungen benötigen, zu beschaffen. Ebenso obliegt es ihm, rechtzeitig eine etwa notwendige Baugenehmigung einzuholen.
- 1.7 Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszügen, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- 1.8 Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir – ausschließlich zu Geschäftszwecken – ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

2. Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.2 Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassungen bis zu 10%. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Fehlt eine solche Vereinbarung, haben wir das Recht, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.
- 2.3 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- 2.4 Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.5 Die Kosten einer etwa gewünschten Aufstellung durch unsere Spezialmonteure gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Während der Dauer der Aufstellung ist dem Monteur ein verschließbarer, gegen Feuchtigkeit, Diebstahl und Feuer geschützter Raum für die Geräte pp. kostenlos zur Verfügung zu stellen. Erd-, Fundament-, Maurer-, Stemm-, Putz-, Tischler-, Maler- und sonstige Arbeiten, Gerüste, Hebezeuge für den Transport in die Aufstellungsräume, evtl. erforderliche Mauerdurchbrüche, Herstellung eines Schornsteines, unterirdischer Rauchkanäle, etwaiger Rohrkanäle mit Abdeckungen sind Bausache. Ebenfalls gehören nicht zu unseren Leistungen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:
Sanitär-, Elektro-, Gas-, Abluft- und Abwasseranschlüsse an die bauseitigen Anschlusspunkte, Beistellung von Baumaterial wie Ziegelsteine, Zement etc., Beleuchtung und Heizung sowie Betriebsstoffe für den Probetrieb sowie die nicht in unserem Angebot aufgeführten Rohrleitungen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen wie folgt ohne jeglichen Abzug zu begleichen:
Sofort nach Erhalt der Rechnung
Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 3.2 Wechsel, werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sowie – ebenso wie Schecks – nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
- 3.3 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe banküblicher Kreditzinsen zuzüglich Provision und Spesen.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu

mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausste

hende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- 3.6 Mit Ansprüchen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt worden sind, kann der Kunde nicht aufrechnen. Wenn der Kunde einen Anspruch (z.B. aus einem Gegengeschäft) gegen uns hat, so sind wir berechtigt unsere Ansprüche gegen seine Ansprüche aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich unsere Berechtigung auf den Saldo.
- 3.7 Bei Lieferung auf Abruf ist die Ware nach Fertigstellung und Anzeige der Versandbereitschaft zu bezahlen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 4.2 Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit-) Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
- 4.3 Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z.B. im Rahmen eines Werk oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 4.4 Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderenweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- 4.5 Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns die Vorbehaltsware herauszugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen auszuhändigen.
- 4.6 Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendungen der Vorbehaltsware (z.B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.
- 4.7 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Faktorenwert unserer Rechnungen.
- 4.8 Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.
- 4.9 Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Faktorenwert unserer Rechnungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme von Lieferungen im echten

Kontokorrentverhältnis die Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden muss, die selbst voll bezahlt sind.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl frei Lager, frei Hof der Verwendungsstelle oder frei Empfangsstation des Kunden, jedoch ohne Entladearbeiten und Transport zum Aufstellungsort. Nach besonderer Vereinbarung liefern wir einschließlich Aufstellung und Montage der Bauteile (Baustellenmontage). Etwa erforderliche Mauerdurchbrüche, Gestellung Stellagen, Rutschen usw. gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat uns bei Auftragserteilung alle für die Durchführung des Transports maßgebenden Einzelheiten mitzuteilen sowie uns unverzüglich über etwa später eingetretene Änderungen der Transportverhältnisse zu unterrichten. Nachteile, Schäden sowie Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass der Bestimmungsort oder der Hof der Verwendungsstelle nicht ohne Behinderung mit den üblichen, von uns ausgewählten Verkehrsmitteln erreicht werden können, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat insbesondere bei Lieferung frei Hof der Verwendungsstelle auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass der Transport durch Tore oder von ihm zu öffnende sowie zu schließende Mauerdurchbrüche in das Gebäude und innerhalb des Gebäudes ohne Schwierigkeiten möglich ist, ferner dafür, dass zum Abladen und Weitertransport die erforderlichen, von ihm zu bezahlenden Hilfskräfte bereitstehen.

5.2 Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen.

5.3 Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

5.4 Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile ab Werk bzw. ab Auslieferungslager auf den Kunden über.

6. Lieferzeit und Lieferungs Hindernisse

6.1 Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig.

6.2 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z.B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

6.3 Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Treten diese Ereignisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtungen.

6.4 Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das recht, uns zur Erklärung binnen 2 Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.

7. Gewährleistung

7.1 Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit und zugesicherte Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

7.2 Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Der Kunde hat uns und unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

7.3 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder erfolgt diese nicht innerhalb einer von uns vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.4 Andere Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz des mittelbaren Schadens, sind – soweit nicht der Kunde durch die

Zusicherung einer Eigenschaft gegen den Eintritt solcher Schäden abgesichert ist – ausgeschlossen, es sei denn uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

7.5 Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf von 6 Monaten seit Inbetriebnahme, spätestens jedoch nach 7 Monaten seit Lieferung. Dabei wird täglich höchstens achtstündige normale Benutzung vorausgesetzt.

Innerhalb der Garantiezeit beseitigen wir alle Mängel, die nachweislich auf Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen sind, wenn sie uns innerhalb dieser Zeit unverzüglich nach Feststellung gemeldet werden. Die Nachbesserung erfolgt innerhalb der ersten 6 Monate ohne Berechnung der erforderlichen Nebenkosten (Fahrt-, Wege- und Arbeitszeitkosten, Fracht- und Verpackungskosten).

Die Garantie erstreckt sich nicht auf leichtzerbrechliche und Verschleißteile.

7.6 Für Ersatzteile und Ausbesserung sowie Reparaturen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Bestehende Garantiefristen werden dadurch nicht verlängert. Die Lieferung von Verbrauchgeräten erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Garantie.

7.7 Auswirkungen des durch den normalen Betrieb hervorgerufenen natürlichen Verschleißes und Beschädigungen, die auf unsachgemäße Aufstellung/Bedienung oder schlecht ausgeführte Reparaturen zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen; unsere Haftung ist weiter ausgeschlossen für Schäden, die auf Frost, mangelhafte Bauarbeiten, Rost, chemische (nicht verfahrensbedingte) oder elektrische Einflüsse, Anwendung roher Gewalt und/oder übermäßige Beanspruchung oder dergleichen zurückzuführen sind, es sei denn, derartige Schäden sind von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

7.8 Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen gegen Entgelt übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit nicht ein eventueller Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

8. Haftungsausschluss, Schadenersatz

8.1 Auch außerhalb des Bereiches der Gewährleistung sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art (z.B. wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhaftes Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubte Handlung) ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden von uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Die Beschränkung der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.2 Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Faktorenwert des beanstandeten Lieferanteils unserer Rechnungen beschränkt.

8.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9. Gerichtsstand

9.1 Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist als Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes nach unserer Wahl das Amtsgericht Rottenburg vereinbart. Es steht uns jedoch frei, das Landgericht Tübingen anzurufen, wenn die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist. Ferner steht es uns frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

10. Teilnichtigkeit

10.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Peter Peschel Maschinenhandel & Service

Rottenburg, im Januar 2000